

4. AUS- UND ABSONDERUNG IM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

PROBLEM

Welche Aus- oder Absonderungsrechte von Insolvenzgläubigern sind im Verbraucherinsolvenzverfahren relevant? Worauf muss deshalb in der Beratung und Antragstellung geachtet werden?

FÄLLE

1. Aussonderung

Schuldner S hat bei Autohändler A einen PKW gekauft. Sie haben vereinbart, dass der Kaufpreis in Raten gezahlt werden kann. Zur Sicherheit wurde zugunsten des A bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart. Nachdem S erst einen geringen Teil des Kaufpreises in Raten gezahlt hat, wird über sein Vermögen das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. A verlangt vom Insolvenzverwalter die Herausgabe des PKW.

2. Absonderung

a) Der Schuldner S besitzt noch eine Eigentumswohnung. Zu deren Kauf – als vermeintliche Kapitalanlage – ließ er sich vor Jahren überzeugen. Die Immobilie ist hoch belastet. Zu Gunsten der finanzierenden Bank ist eine **Grundschuld** eingetragen. Die Wohnung ist vermietet und gut verkäuflich.

b) Schuldnerin S hat ebenfalls einen PKW mit Ratenzahlungs-Finanzierung erworben. In diesem Fall wurde zwischen ihr und der finanzierenden Hausbank des Autohändlers vereinbart, dass der PKW bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises an die Bank **sicherungsübereignet** ist.

LÖSUNG

Werthaltige Aus- oder Absonderungsrechte sollten vor Antragstellung geklärt und in Plänen berücksichtigt werden. Gegenstände mit Aussonderungsrecht (Fall 1) gehören grundsätzlich nicht zur Insolvenzmasse und können daher nicht vom Insolvenzverwalter verwertet werden. Im Fall des einfachen Eigentumsvorbehalts kann er aber die Vertragserfüllung wählen und dann den entsprechenden Gegenstand verwerten.

Der Insolvenzverwalter kann Gegenstände mit Absonderungsrecht (Fall 2) selber verwerten. Der gesicherte Gläubiger erhält aus dem Verwertungserlös dann vorrangige Befriedigung.

4. Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren

HINTERGRUND

Die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens ist eine Hauptaufgabe des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren. Er muss nach dem Berichtstermin unverzüglich mit der Verwertung beginnen, sofern die Gläubigerversammlung nichts anderes beschlossen hat, § 159 InsO. Dabei muss er zunächst klären, bei welchen Vermögensgegenständen grundsätzlich Rechte Dritter zu beachten sind. Für die Abwicklung der Verwertung ist dann sehr wichtig zu unterscheiden, ob zugunsten des jeweiligen Gläubigers ein Aussonderungsrecht oder ein Absonderungsrecht besteht, da dies unterschiedliche Rechtsfolgen für die Verwertungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters hat.

Zwar ist es grundsätzlich Angelegenheit der Gläubiger, Rechte an Vermögensgegenständen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Aber auch für den Insolvenzschuldner ist es wichtig, Drittrechte an bei ihm vorhandenen Vermögensgegenständen in der Anlage 4 des Eröffnungsantrags zu kennzeichnen (Vermögensübersicht, „Sicherungsrechte Dritter“) sowie den ergänzenden Anlagen 5 A - K vollständig und richtig anzugeben. Der Insolvenzverwalter wird vor Verwertung auch entsprechende weitere Informationen und Belege für die Rechtslage beim Schuldner einfordern, um eine endgültige Klärung der Verwertbarkeit zu ermöglichen. Der Insolvenzschuldner muss dem Insolvenzverwalter dabei die notwendigen Informationen im Rahmen seiner Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten zukommen lassen. Dabei müssen Aussonderungs- von Absonderungsrechten unterschieden werden.

Mit dem **Aussonderungsrecht** kann ein Gläubiger geltend machen, dass ein Vermögensgegenstand nicht dem Schuldner gehört und damit nicht in die Insolvenzmasse fällt, § 47 InsO. Der Insolvenzverwalter darf diesen Vermögensgegenstand, auch wenn er ihn im Besitz des Schuldners vorgefunden hat, im Regelfall nicht verwerten und ist auf Verlangen des Gläubigers zur Herausgabe verpflichtet.

Auch der Schuldner kann bezüglich der unpfändbaren Gegenstände gem. § 36 Abs. 1 InsO Aussonderungsrechte geltend machen, weil diese nicht zur Masse gehören.

Mit dem **Absonderungsrecht** kann ein Gläubiger geltend machen, dass ihm an einem Vermögensgegenstand des Schuldners ein Sicherungsrecht zusteht, aus dem er auch im Insolvenzverfahren Befriedigung verlangen kann, §§49 – 51 InsO. Dieser Vermögensgegenstand unterfällt aber grundsätzlich der Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben in der Praxis bei den Eigentumsvorbehaltsrechten, bei denen die Vertragsunterlagen entsprechend sorgfältig geprüft werden müssen.

4. Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Übersicht <u>Aussonderungs-Rechte</u>	Übersicht <u>Absonderungs-Rechte</u>
(Voll-) Eigentum des Gläubigers, Herausgabe auf Verlangen des Gläubigers, § 985 BGB, kein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters	Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters, Befriedigungsmöglichkeit der Gläubiger aus dem Erlös Grundpfandrechte, § 49 InsO , z.B. Grundschuld
Sonderfall: Einfacher Eigentumsvorbehalt des Gläubigers, Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters nach Erfüllungswahl, § 103 InsO	Pfandrechte, § 50 Abs. 1 InsO <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgeschäftliche Pfandrechte - Pfändungspfandrechte, z.B. Kontopfändung - Gesetzliche Pfandrechte, z.B. Vermieterpfandrecht
	Sicherungsübereignung / Sicherungsabtretung, § 51 Nr. 1 InsO , hierunter fallen im Übrigen auch die Erweiterungs- und Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts
	Zurückbehaltungsrechte, § 51 Nr. 2 und 3 InsO

1. Aussonderungsrechte

Der Schuldner kann Gegenstände in seinem Besitz haben, die wegen eines persönlichen oder dinglichen Rechts einem Dritten zustehen. Dieser kann dann diese Gegenstände im Wege der Aussonderung nach § 47 InsO vom Insolvenzverwalter herausverlangen.

Persönliche Rechte sind beispielsweise Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild oder aus Urheberrechten.

Dingliche Rechte sind bestimmte Rechte an einer Sache, zum Beispiel das **Eigentum**.

Ist ein Dritter tatsächlich und nachweislich Eigentümer eines vom Schuldner genutzten Gegenstands, darf der Insolvenzverwalter den Gegenstand nicht in Besitz nehmen. Tut er dies doch, kann der Gläubiger sein Eigentum herausverlangen.

4. Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Rechtlich gesehen ist dem Volleigentum in dieser Hinsicht das Vorbehaltseigentum gleichgestellt. Beim einfachen Eigentumsvorbehalt bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum des Verkäufers.

Besteht ein Eigentumsvorbehalt (Fall 1), kann der Insolvenzverwalter wählen, ob er in einen Vertrag des Schuldners eintritt und ihn gegenüber dessen Gläubiger erfüllt, **Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO**. Dies wird er dann überlegen, wenn nur noch wenige Raten des Kredits bedient werden müssen, um das Finanzierungsobjekt in das Eigentum des Schuldners übergehen zu lassen und der zu erwartende Erlös die Höhe der Restraten übersteigt. Der Verwalter kann dann den Gegenstand verwerten und den Erlös zur Masse ziehen. Dies kommt in der Praxis jedoch nur bei werthaltigen Gegenständen vor, die nahezu abbezahlt sind, insbesondere bei der Finanzierung von Fahrzeugen.

Weitaus überwiegend wird der Verwalter die Erfüllung ablehnen. Der Verkäufer und Vorbehaltseigentümer kann dann die Herausgabe des Gegenstandes vom Insolvenzverwalter verlangen. In diesem Fall schreibt § 47 S.1 InsO vor, dass der aussonderungsberechtigte Verkäufer kein Insolvenzgläubiger ist. Er kann den Anspruch aus dem Kaufvertrag nicht zur Tabelle anmelden. Er erhält aber den gesicherten Gegenstand zurück und kann darüber verfügen. Der Verkäufer kann anschließend den Schadensersatzanspruch aus dem nicht erfüllten Kaufvertrag anmelden. Hierbei handelt es sich um den Ausfall, das heißt um die Differenz zwischen dem vollen Kaufpreis und den bereits gezahlten Raten bzw. dem Wert des Gegenstandes auf der anderen Seite. Für das Fallbeispiel bedeutet dies, dass der Verwalter keine Erfüllung wählen wird, weil erst wenige Raten durch den Schuldner bedient wurden. Der Autohändler A wird somit die Herausgabe des Pkw im Wege der Aussonderung verlangen können.

Persönliche und dingliche Rechte von Dritten, die zur Aussonderung berechtigen, sollten im außergerichtlichen Einigungsversuch Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand werthaltig ist und einen nicht unerheblichen Erlös erzielen kann. Zunächst sollte der Verkehrswert des Gegenstandes ermittelt werden. Üblich ist es, unter Rückgabe des Gegenstandes an den Vorbehaltsgläubiger den Wert von der Restforderung abzuziehen und die verbleibende Forderung quotenmäßig zum Ausgleich möglicher Schadensersatzansprüche in den Plan aufzunehmen. Entspricht der Wert in etwa den noch ausstehenden Raten, kann der Gegenstand unter gleichzeitiger Erledigung der (Rest-)Forderung zurückgegeben werden.

2. Absonderungsrechte

Ein absonderungsberechtigter Gläubiger ist zumeist auch Insolvenzgläubiger. Dies gilt insbesondere für Immobilienfinanzierungen, weil das vertraglich vereinbarte Darlehen in der Regel durch die Eintragung einer Grundschuld besichert wird. Die Bank (Fall 2a) hat gegen den Schuldner sowohl einen Zahlungsanspruch aus Darlehensvertrag (Forderung als Insolvenzgläubiger) als auch ein Recht auf abgesonderte Befriedigung wegen der Grundschuld. Sie kann nicht mit der (dinglich gesicherten) Gesamtdarlehenssumme an der Verteilung teilnehmen, wenn schon eine teilweise Befriedigung erfolgt ist, sondern

4. Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren

nur mit dem Teil der Forderung, der nach der Verwertung der Immobilie übrig bleibt (so genannter Ausfall).

Die Verwertung der Immobilie erfolgt gemäß § 49 InsO nach den Regeln des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Sowohl der absonderungsberechtigte Gläubiger als auch der Insolvenzverwalter können die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners betreiben und die Immobilie verwerten, § 165 InsO. Die Verwertung erfolgt durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung.

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Zwangsverwaltung mit hohen Kosten verbunden ist und eine Verwertung einer Immobilie im Wege der Zwangsversteigerung in der Regel weniger Erlös einbringt als eine freihändige Veräußerung. Deshalb wird in der Praxis häufig eine „kalte Zwangsverwaltung“ vorgenommen. Dies bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Immobilie weiterhin verwaltet. Er zieht die jeweilige Miete ein und zahlt sie nach Abzug der Kosten an den Grundpfandgläubiger aus. Zudem wird vereinbart, dass die Insolvenzmasse einen bestimmten Teil der eingezogenen Miete erhält. Eine solche Verwaltung wird häufig so lange vorgenommen, bis die Immobilie veräußert werden kann.

Auch wenn dies nicht gesetzlich geregelt ist, besteht für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit, die belastete Immobilie freihändig zu veräußern. Auch bei einem solchen Verkauf durch den Verwalter erfolgt in der Praxis eine Abstimmung mit dem Grundpfandrechtsgläubiger. Nach Verkauf der Immobilie kehrt der Insolvenzverwalter den Erlös an den absonderungsberechtigten Gläubiger aus. Im Gegenzug erhält er für die Insolvenzmasse einen Betrag von etwa 3 bis 4 Prozent des Verkaufspreises.

Ist die Immobilie zu keiner Zeit werthaltig, kann der Insolvenzverwalter sie aus der Masse freigeben. Der Schuldner erlangt dann die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Immobilie zurück. Ist die Immobilie finanziert, wird die Darlehensforderung von der Restschuldbefreiung erfasst. Das Grundpfandrecht bleibt allerdings bestehen, weil sich die Restschuldbefreiung darauf nicht erstreckt, § 301 Abs. 2 InsO. Dies kann zu Problemen führen, wenn der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus der Grundschuld vorgeht.

Im Fall der Sicherungsübereignung (Fall 2b) kann der Insolvenzverwalter den PKW im Rahmen des Insolvenzverfahrens verwerten. Im Gegensatz zum einfachen Eigentumsvorbehalt, wo der Gläubiger Eigentümer bis zur vollständigen Zahlung bleibt, ist bei der Sicherungsübereignung der Schuldner als Darlehensnehmer (Sicherungsgeber) der Eigentümer des Fahrzeugs, das somit in die Insolvenzmasse fällt. An dem Eigentum wird dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) nur ein Recht eingeräumt, das ihm vorrangige Befriedigung aus dem Verwertungserlös gem. §§ 50,51 InsO sichert. Der Insolvenzverwalter wird diesbezüglich prüfen, ob das Sicherungsrecht wirksam vereinbart wurde.

4. Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Für den Schuldner sind Absonderungsrechte auch deshalb relevant, da die Sicherungsrechte von einer erteilten Restschuldbefreiung unberührt bleiben. Die Gläubiger können auf Sicherungsrechte (z.B. eine Kontopfändung) also nach Erteilung der RSB wieder Rückgriff nehmen, § 301 Abs. 2 S.1 InsO. Hier sind dann ggf. weitere Maßnahmen (Vollstreckungsschutz) oder Verhandlungen mit den Sicherungsgläubigern notwendig, um zu verhindern, dass noch Zahlungen auf von der Restschuldbefreiung umfasste Forderungen erfolgen.

 **BERATUNGSHINWEIS**

Eindeutig im Eigentum Dritter stehende Vermögensgegenstände, die der Schuldner im Besitz hat, müssen bei Antragstellung nicht in der Vermögensübersicht angegeben werden. Will der Insolvenzverwalter diese in Besitz nehmen und verwerten, kann der Eigentümer dies verhindern, indem er seinen Aussonderungsanspruch geltend macht. Die Eigentumslage an vom Schuldner dauerhaft genutzten Gegenständen sollte jedoch vor Antragstellung wegen der Eigentumsvermutung nach § 1006 BGB geklärt werden (vgl. Arbeitshilfe „PKW in der Verbraucherinsolvenz“) und belegbar sein.

Besitzt der Schuldner einen hochwertigen, unter Eigentumsvorbehalt finanzierten Gegenstand, sollte vor Insolvenzantragstellung die Rückgabe an den Gläubiger erfolgen, wenn der Gegenstand noch von Wert ist. In diesen Fällen sollte dem Gläubiger die Rückgabe ausdrücklich angeboten und eine interessensgerechte Einigung über die restliche Forderung getroffen werden. Um andere Gläubiger nicht zu benachteiligen, kann die Rückgabe dem Gläubiger erst dann angeboten werden, wenn dieser die gesamte Restforderung fällig gestellt hat und er einen Anspruch auf Rückgabe des Gegenstandes hat.

In vielen Fällen der Konsumgüterfinanzierung (etwa Kleidung, Mobilfunkgeräte, Hausrat und Unterhaltungselektronik) wird der Gegenstand kaum noch einen Verkaufswert aufweisen. Der Schuldner hat den Gegenstand bereits in Gebrauch genommen und abgenutzt. Hier sollte auf ein Rückgabeangebot verzichtet werden, weil diese für den Vorbehaltsverkäufer kein wirtschaftliches Interesse darstellt. In diesen Fällen sollte die Forderung des Verkäufers ohne eine unnötige Bereinigung durch einen ohnehin überwiegend wertlosen Gegenstand in die Schuldenregulierung einfließen.

In der Beratung stellt sich häufig das Problem, wie ein Plan gestaltet werden soll, wenn die Sicherheit noch nicht verwertet wurde und unklar ist, was bei einer späteren Verwertung herauskommen wird. Die Lösung kann nur so aussehen, dass die spätere Verwertung in den (vorläufigen) Plan einbezogen wird, wobei die Sicherheiten den Gläubigern mitgeteilt werden sollen. Der Verwertungserlös kann dabei nur geschätzt und die Quote deshalb nur vorläufig angeboten werden. Die endgültige Quotierung kann nur nach Abschluss der Verwertung erfolgen. Die Sicherungsrechte müssen beim Antrag des Verbraucherinsolvenzverfahrens Berücksichtigung finden.

Gefördert durch

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen